

VG Ansbach

Urteil vom 28.6.2007

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand

Der am ... geborene Kläger, tunesische Staatsangehöriger, gelangte im ... 1992 in das Bundesgebiet und stellte einen Asylantrag, den das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) mit Bescheid vom 23. Mai 2004 ablehnte. Auf seine Klage gegen diesen Bescheid verpflichtete das Verwaltungsgericht Ansbach die Bundesrepublik Deutschland mit Urteil vom 18. Juli 1996 (AN 12 K 04.34553), den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 1 und 4 AuslG beim ihm vorliegen. Das Bundesamt kam dieser Verpflichtung mit Bescheid vom 8. Oktober 1996 nach.

Der Kläger, der mit einer tunesischen Staatsangehörigen verheiratet ist und mit ihr vier in ... geborene Kinder hat, wurde mit Bescheid vom 28. Juli 2003 durch die Stadt ... aus dem Bundesgebiet ausgewiesen. Auf sein Rechtsmittel hin hob das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 19. November 2003 (RO 9 K 03.1665) die Ausweisung auf. Auf die Berufung der Stadt ... hob der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Urteil vom 9. Mai 2005 das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 19. November 2003 auf und wies die Klage ab. Diese Entscheidung, und damit die Ausweisung des Klägers, ist seit dem 19. August 2005 unanfechtbar.

Mit Bescheid vom 15. April 2004 widerrief das Bundesamt (nur) die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bei ihm vorliegen. Die dagegen erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Regensburg mit Urteil vom 30. November 2004 (RO 2 K 04.30415) ab. Den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen diese Entscheidung lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 26. Januar 2005 ab (21 ZB 05.30001).

Mit Bescheid vom 9. Mai 2005 beschränkte die Stadt ... unter Bezugnahme auf § 54a AufenthG den Aufenthalt des Klägers auf das Gemeindegebiet ..., verpflichtete ihn, dort in der Gemeinschaftsunterkunft seinen Wohnsitz zu nehmen, sich ab dem 10. Mai 2005 einmal täglich bei der Polizei zu

melden und Mobiltelefone aller Art, öffentliche Fernsprecher aller Art und EDV-gestützte Kommunikationsmittel (wie beispielsweise Internet, E-Mail und Newsgroups) nicht zu nutzen. Dagegen ließ der Kläger einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO stellen und Klage erheben. Den Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg mit Beschluss vom 7. Juni 2005 (RO S 05.681) ab. Den dagegen gestellten Antrag auf Zulassung der Beschwerde nahmen die Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 31. August 2005 zurück (nachdem der Kläger seit dem 26. Juni 2005 untergetaucht war, s.u.), woraufhin der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 2. September 2005 das Verfahren einstellte (24 CS 05.1623). Die Klage wies das Verwaltungsgericht Regensburg mit Gerichtsbescheid vom 8. November 2005 (RO 9 K 05.682), rechtskräftig seit 13. Dezember 2005, ab.

Am 20. Mai 2005 beantragte der Kläger die Erlaubnis, am 24. Mai 2005 zu seinem Bevollmächtigten (Rechtsanwalt ...) nach ... fahren zu dürfen. Diesem Antrag gab die Stadt ... mit Schriftsatz vom 25. Mai 2005 mit der Maßgabe statt, dass er den kürzesten Weg von ... nach ... wählt, nur zur Besprechung bei den Rechtsanwälten sich dort aufhält und sich vor der Abreise und nach der Rückkehr unverzüglich bei der Polizeiinspektion in ... meldet. Der Kläger besuchte bei dieser Gelegenheit in ... die Hauptpost.

Am 6. Juni 2005 beantragte der Kläger, ihm am 10. Juni 2005 zu gestatten, ... für eine Besprechung mit seinem in ... ansässigen Rechtsanwalt, dem Klägerbevollmächtigten, zu verlassen. Mit Schreiben vom 8. Juni 2005 teilte die Stadt ... dem Klägerbevollmächtigten mit, dass sie keine Notwendigkeit und keine Veranlassung sehe, von den im Bescheid vom 9. Mai 2005 getroffenen Regelungen abzuweichen und dem Kläger eine Besprechung in ... zu ermöglichen. Die Bevollmächtigten könnten mit dem Kläger telefonisch Kontakt aufnehmen oder ihn jederzeit persönlich in ... besuchen. Mit Schriftsatz vom 8. Juni 2005 ließ der Kläger gegen diesen Bescheid Klage erheben (RO 9 K 05.848) und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO stellen (RO 9 E 05847). Mit Beschluss vom 9. Juni 2005 lehnte das Verwaltungsgericht Regensburg den Eilantrag mit der Begründung ab, dass angesichts des hohen öffentlichen Interesses an einer lückenlosen Überwachung des Klägers einerseits und der bestehenden Alternativen (telefonischer Kontakt, Aufsuchen in ...) andererseits ein Anordnungsanspruch nicht zu erkennen sei. Auf die dagegen erhobene Beschwerde hob der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 15. Juni 2005 (24 CE 05.1528 und 24 C 05.1529) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg von 9. Juni 2005 auf und verpflichtete die Stadt ..., es dem Kläger zu ermöglichen, dass er seinen Bevollmächtigten in ... bis spätestens 21. Juni 2005 zum Zwecke eines Beratungsgesprächs aufsuchen kann. Zur Begründung wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auf das dem Kläger zustehende und durch Art. 19 Abs. 4 und 103 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Recht hin, sich von einer zur Prozessvertretung geeigneten Person vertreten zu lassen. Dieses Recht werde auch nicht durch das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der nach § 54a AufenthG angeordneten Maßnahmen ausgeschlossen.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2005 genehmigte die Stadt ... dem Kläger den Aufenthalt im Bezirkskrankenhaus ... bis zum 11. Juli 2005. Am 26. Juni 2005 tauchte der Kläger unter.

Die Regierung von Mittelfranken – Zentrale Rückführungsstelle – übernahm mit Schreiben vom 17. Januar 2006 gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 ZustVAuslR von der Stadt ... die ausländerrechtliche Zuständigkeit für den Kläger.

Am ... 2006 wurde der Kläger von England in das Bundesgebiet überstellt und am selben Tag in Haft genommen. Das Amtsgericht ... verurteilte ihn am 10. Oktober 2006 wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung (...) und entschied mit Beschluss von gleichen Tag (...) u. a., dass der Kläger den ihm von der Ausländerbehörde zugewiesenen Aufenthaltsbereich ohne ausdrückliche Genehmigung dieser Behörde nicht verlassen dürfe.

Mit Schreiben vom 11. Oktober 2006 beantragten die Bevollmächtigten des Klägers, dem Kläger am 16. Oktober 2006 das Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsorts zur Wahrnehmung eines Besprechungstermins am 16. Oktober 2006 um 14.30 Uhr in ihrer Kanzlei in ... zu gestatten. Diesen Antrag lehnte die Regierung von Mittelfranken mit Bescheid vom 13. Oktober 2006 mit der Begründung ab, dass der Kläger bereits im Juni 2005 gegen die im Bescheid der Stadt ... vom 9. Mai 2005 angeordneten Überwachungsmaßnahmen verstoßen habe, da er seit dem 26. Juni 2005 der Meldeauflage nicht mehr nachgekommen und seit diesem Zeitpunkt unbekanntem Aufenthaltsort gewesen sei. Dies zeige, dass eine strikte Umsetzung der angeordneten Überwachungsmaßnahmen notwendig sei und Ausnahmen, insbesondere von der räumlichen Beschränkung, nur in unabwiesbaren Ausnahmefällen genehmigt werden könnten. Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme nach Maßgabe der Ausländerbehörde sei durch das Urteil des Amtsgerichts ... vom 10. Oktober 2006 zusätzlich als Bewährungsaufgabe verfügt worden. In Anbetracht dieser Gründe werde die Möglichkeit, am zugewiesenen Wohnort eine persönliche Besprechung mit dem Kläger durchzuführen, als zumutbar erachtet.

Dagegen erhoben die Bevollmächtigten des Klägers mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2006 beim Verwaltungsgericht Regensburg Klage und gaben zur Begründung an, dass das Ziel der Besprechung darin bestehe, das weitere Vorgehen zu erörtern und den Kläger zu beraten, ob es möglich sei, eine Auflagenänderung oder -lockerung zu beantragen und gegebenenfalls durchzusetzen, mit seiner Familie vereint zu sein, eine freiwillige Ausreise zu erreichen und abzuklären, ob und unter welchen Umständen eine medizinische beziehungsweise psychotherapeutische Behandlung erreichbar sei. Es sei richtig, dass der Kläger ab Juni 2005 seinen Auflagen nicht nachgekommen sei, weil er ausgereist sei. Dieser Auflagenverstoß habe jedoch nichts mit dem begehrten Anwaltsbesuch zu tun. Schon in der Vergangenheit habe der Kläger diese Besuche nicht missbraucht. Im Gegenteil: Zu keiner Zeit stehe der Kläger unter intensiverer Überwachung als wenn er nach ... fahre. Die Bewährungsaufgabe seiner Wohnsitznahme habe nichts mit dem streitgegenständlichen Begehren zu tun, für zwei oder drei Stunden nach ... fahren zu dürfen, um sich mit seinem Anwalt zu besprechen.

Die Bevollmächtigten beantragten:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 13.10. 06 (AZ 11. 2 - 2082 -C 2/03) verpflichtet, dem Kläger zu gestatten, ... vorübergehend zur Durchführung einer Besprechung der ausländerrechtlichen Angelegenheiten in ... mit seinen Anwälten, Rechtsanwältinnen ..., zu verlassen.

Ferner stellten sie Anträge nach § 123 VwGO und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Mit Schriftsatz vom 23. Oktober 2006 beantragte die Regierung von Mittelfranken,

die Klage abzuweisen

und gab zur Begründung an, dass im Unterschied zur Lage im Juni 2005 sowohl der Ausweisungsbescheid als auch der Auflagenbescheid gemäß § 54a AufenthG bestandskräftig seien. Der Kläger habe gezeigt, dass er Ausnahmen von der räumlichen Beschränkung dazu nutze, unterzutauchen oder gegen diese in sonstiger Weise zu verstoßen. So sei er während des genehmigten Aufenthalts im Bezirksklinikum ... am 26. Juni 2005 untergetaucht. Bereits am 27. Mai 2005 habe er ebenfalls den mit Ausnahmegenehmigung gestatteten Besuch bei seinem ... Rechtsanwalt dazu benutzt, unter Verstoß gegen die Ausnahmegenehmigung die dortige Hauptpost aufzusuchen, ein Verstoß, der aufgrund der dort bestehenden Kommunikationsmöglichkeiten vor dem Hintergrund des schon damals geltenden Kommunikationsverbotes als nicht unproblematisch einzustufen sei. Es werde nicht verkannt, dass der Kläger sein verfassungsrechtlich geschütztes Recht in Anspruch nehmen könne, sich von einer dazu geeigneten Person vertreten zu lassen. Dieser Anspruch finde seine Grenzen jedoch dort, wo höherrangige Güter von Verfassungsrang gefährdet seien. Dies sei vorliegend mit der festgestellten Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Fall, wobei die Möglichkeit einer Realisierung dieser Gefährdung gerade dann bestehe, wenn der Kläger wiederum untertauche. Vor diesem Hintergrund müsse das Recht des Klägers auf Vertretung durch eine zur Prozessführung geeignete Person zumindest insoweit zurücktreten, als es für ihn zumutbar und verhältnismäßig erscheine, dieses Recht in ... in Anspruch zu nehmen, zum Beispiel dadurch, dass der Bevollmächtigte sich dorthin begeben.

Nach entsprechender Anhörung erklärte das Verwaltungsgericht Regensburg sich mit Beschlüssen vom 30. Oktober 2006 (RO 9 K 06.1847 und RO 9 E 06.18946) für örtlich unzuständig und verwies die Rechtsstreitigkeiten an das Verwaltungsgericht Ansbach.

Die Regierung von Mittelfranken erteilte dem Kläger mit Bescheid vom 7. November 2006 die Erlaubnis, sich am Montag, dem 20. November 2006, nach ... zu einer fachärztlichen Behandlung zu begeben.

Mit Beschluss vom 28. November 2006 lehnte das Gericht den Antrag des Klägerbevollmächtigten nach § 123 VwGO, dem Kläger zu gestatten, die Klägerbevollmächtigten in ... umgehend zu einem Besprechungstermin aufzusuchen ebenso wie den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab (AN 5 E 06.03772, AN 5 K 06.03558). Die dagegen erhobenen Beschwerden wies der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 14. März 2007 zurück (19 CE 06.3382).

Mit Schriftsatz vom 25. Juni 2007 beantragten die Klägerbevollmächtigten, den Rechtsstreit zu vertagen, da der Kläger sich wegen seiner Mittellosigkeit gehindert sehe, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. In der mündlichen Verhandlung übergaben die Vertreter des Beklagten den Ausdruck einer E-Mail des Polizeipräsidiums ..., in der unter anderem enthalten ist, dass dem Kläger eine kostenlose Mitfahrgelegenheit in einem Polizeifahrzeug von ... zum Gericht nach Ansbach angeboten worden sei, die er zunächst angenommen, dann aber nach Rücksprache mit seinem Anwalt ausgeschlagen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichts- und Behördenakten und für den Verlauf der mündlichen Verhandlung auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Bescheid des Beklagten vom 13. Oktober 2006 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens des Klägers und seines Bevollmächtigten verhandeln und entscheiden, da diese in der Ladung darauf hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 VwGO). Der Antrag des Klägerbevollmächtigten auf Vertagung war abzulehnen, da ein ausreichender Grund für eine Vertagung nicht vorgetragen wurde. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für dieses Verfahren ist zwar unanfechtbar abgelehnt worden. Es wäre dem Klägerbevollmächtigten, wenn er es gewollt hätte, aber dennoch möglich gewesen, an dem Termin zur mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Dies gilt auch für den Kläger, dem von der Polizei sogar angeboten wurde, ihn kostenlos zum Termin nach Ansbach zu bringen. Der Kläger hatte dieses Angebot zunächst angenommen, nach Rücksprache mit seinem Anwalt – ohne Angabe von Gründen gegenüber der Polizei – jedoch wieder abgelehnt. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs. 1 GG) liegt nicht vor.

Die Entscheidung des Beklagten, dem Kläger keine Ausnahmegenehmigung zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsorts in ... zur Wahrnehmung eines Besprechungstermins am 16. Oktober 2006 in ... in der Kanzlei seines Bevollmächtigten zu erteilen, ist nicht rechtswidrig. Das Gericht folgt der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschluss vom 15.6.2005, 24 PE 05.1528) dahingehend, dass der Kläger aus Art 19 Abs. 4 und 103 Abs. 1 GG ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht hat, sich von einer zur Prozessvertretung geeigneten Person vertreten zu lassen (vgl. auch Schmidt-Assmann in Maunz-Dürig-Herzog, Komm. zum Grundgesetz, RdNr 103 zu Art. 103 GG). Daraus folgt, dass grundsätzlich ein ungehinderter Verkehr zwischen dem Vertretenen und seinem Anwalt sichergestellt sein muss. Die Praxis des Informationsaustausches gehört zur Wirksamkeit der Rechtsausübung im Sinne des Art. 103 Abs. 1 GG, vor allem, wenn der Vertretene sich nicht auf freiem Fuß befindet. Kontaktbeschränkungen (um die es hier nicht geht!) aus schwer wiegenden Gründen lassen sich zwar rechtfertigen, müssen aber die Ausnahme bleiben (vgl. Schmidt-Assmann, a. a. O., RdNr 111). Regelungen der Kontaktsperre, die einen erheblichen Eingriff in die durch Art 2 Abs. 1 und 5 GG, aber auch durch Art 103 Abs. 1 GG geschützten Rechte bewirken, verlangen eine gesetzliche Grundlage, die die Gebote der Bestimmtheit, der Verhältnismäßigkeit und des wirksamen Rechtsschutzes strikt wahren (BVerfGE 49,24). In materiellrechtlicher Hinsicht hat das Bundesverfassungsgericht dazu festgestellt: Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet (BVerfGE a. a. O. 56).

Nach dem unanfechtbar gewordenen Bescheid der Stadt ... vom 9. Mai 2005 (Anordnungen nach 54a AufenthG), der entsprechend dem ebenfalls unanfechtbar gewordenen Ausweisungsbescheid vom 28. Juli 2003 ergangen ist, stellt der Kläger nach wie vor eine Gefährdung für die freiheitliche demokratische Grundordnung beziehungsweise die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

dar. Im Hinblick auf die oben dargestellte Möglichkeit, den Kontakt zwischen Vertretenen und Bevollmächtigten bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen sogar vollständig zu unterbinden (Kontaktsperre), erweist sich die Entscheidung des Beklagten, dem Kläger die Fahrt zu seinem Rechtsanwalt nach ... (oder z. B. auch nach Hamburg oder Berlin, wenn er sich dort einen Rechtsanwalt gesucht hätte oder suchen würde) nicht zu erlauben, als nicht unverhältnismäßig. Der Kläger hat durch sein Verhalten im Rahmen des Rechtsanwaltsbesuchs in ..., aber insbesondere durch das Untertauchen während seines Aufenthalts im Bezirkskrankenhaus ... deutlich zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt ist, sich an die Verpflichtung im Bescheid vom 9. Mai 2005 bzw. die dazu ergangenen Ausnahmegenehmigungen zu halten. Um der vom Kläger ausgehenden Gefährdung begegnen zu können, wäre der Beklagte deshalb nicht nur, wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 15. Juni 2005 ausgeführt hat, befugt, sondern, wie sich nunmehr ergibt, aus Sicherheitsgründen wohl verpflichtet, die Fahrt des Klägers nach ... und zurück durch Begleitung eines Polizeibeamten zu überwachen. Nach Auffassung der Kammer ist dies dem Beklagten – entgegen der Auffassung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im oben genannten Beschluss – nicht zumutbar. Der nunmehr unanfechtbar ausgewiesene und wegen seiner den Staat bedrohenden Gefährlichkeit gemäß § 54a AufenthG in seiner Freizügigkeit beschränkte Ausländer, der wegen der festgestellten Abschiebehindernisse nach § 53 Abs. 1 und 4 AuslG derzeit nicht abgeschoben wird, wäre auf Kosten der Allgemeinheit zu einem Rechtsanwalt seiner Wahl mit Polizeischutz durch die Bundesrepublik Deutschland begleiten. Selbst wenn es deutliche Unterschiede in der Beschränkung der Freizügigkeit zwischen dem Kläger und einem Strafgefangenen gibt, gibt es keine ernst zu nehmenden Stimmen, die den Staat verpflichten wollen, einen Strafgefangenen unter entsprechender Bewachung zu einem Gespräch zu seinem Rechtsanwalt zu verschublen. Es ist gängige Praxis, dass der Bevollmächtigte seinen Mandanten im Fall der Haft dort aufsucht, wo er sich aufzuhalten hat. Dies gilt in entsprechender Anwendung auch für den hier vorliegenden Fall. Der Kammer erschließt sich nicht, warum es, wie der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 15. Juli 2005 (a.a.O.) ausgeführt hat, einem Bevollmächtigten als Organ der Rechtspflege nicht zugemutet werden soll, darauf zu verwiesen zu werden, seinen Mandanten in einer Gemeinschaftsunterkunft zu besuchen. Dieser Einschätzung wäre allenfalls dann zu folgen, wenn es in der Gemeinschaftsunterkunft keinen Raum gäbe, in dem der Kläger und sein Bevollmächtigter sich ungestört unterhalten könnten. Anhaltspunkte dafür liegen hier nicht vor. Im Übrigen geht die Kammer davon aus, dass es im Gemeindegebiet ... mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit einen Raum gibt, in dem der Kläger sich mit seinem Bevollmächtigten ungestört besprechen kann. Die Kammer geht ferner davon aus, dass es in der Natur der Sache einer Anwaltstätigkeit liegt und deshalb zumutbar ist, seinen Kanzleibetrieb gelegentlich dadurch zu „beeinträchtigen“ (vgl. VGH a. a. O.), dass man die Kanzlei zu auswärtigen Terminen verlässt, zum Beispiel auch, um einen Gerichtstermin wahrzunehmen.

Wenn der in seiner Freizügigkeit rechtmäßig beeinträchtigte Kläger sich einen Anwalt sucht, der seine Kanzlei nicht am Ort hat und der Anwalt diesen Auftrag annimmt, müssen beide sich der Konsequenzen bewusst sein, dass sich der Anwalt notfalls zu seinem Mandanten begeben und der Mandant diese erhöhten Kosten tragen muss. Ein Anspruch des Klägers, den zugewiesenen Aufenthaltsbereich zu verlassen und den Beklagten – wegen der Unzuverlässigkeit und Gefährlichkeit des Klägers – damit konkludent zu zwingen, seine Überwachungspflichten zu Lasten der Allgemeinheit kostensteigernd zu erweitern, besteht hier nicht.

Für die Richtigkeit der dargelegten Betrachtungsweise sprechen auch die Ausführungen des nunmehr zuständigen 19. Senats des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs in dem im Verfahren nach § 123 VwGO und wegen Bewilligung von Prozesskostenhilfe ergangenen Beschluss vom 14. März 2007. Dort ist unter anderem ausgeführt, der geltend gemachte Anspruch habe aller Voraussicht nach keinen Erfolg, was auch näher begründet wurde.

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 28. November 2006 und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. März 2007 verwiesen (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt (§ 52 Abs. 1 und 2 GKG).